



Jürg Bereuter

lic.iur. HSG, Rechtsanwalt, Partner
Fachanwalt Bau- und Immobilienrecht
Telefon +41 58 258 14 00
juerg.bereuter@bratschi.ch

Ungleichbehandlung von Strombezüglern in derselben Gemeinde

Die Ungleichbehandlung von Grundeigentümern auf dem Niederspannungsnetz (Netzebene 7) in ein und derselben politischen Gemeinde in Bezug auf Beiträge und Gebühren für die Erschliessung von Grundstücken mit elektrischem Strom ist zulässig und in Kauf zu nehmen, wenn einzelne Teilgebiete der Gemeinde von unterschiedlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit Strom versorgt werden.

Dem Thema liegt ein konkreter Fall zugrunde. Der westliche Teil einer politischen Gemeinde wird praktisch seit jeher von einem privaten Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) mit Strom versorgt, der östliche Teil hingegen vom gemeindeeigenen unselbständigen Elektrizitätswerk. Der Kanton bestimmte dementsprechend gestützt auf das kantonale Einführungsgesetz zur eidg. Stromversorgungsgesetz (SR 734.7; StromVG) den westlichen Teil der Gemeinde als Netzgebiet des privaten EVU, den östlichen Teil als Netzgebiet der politischen Gemeinde. Nachdem das private EVU durch Fusion Teil eines ausserkantonalen EVU (im Folgenden: ak EVU) wurde, zeigten sich grosse Unterschiede bzgl. der Vereinnahmung von Beiträgen und Gebühren bei den Grundeigentümern:

- Das gemeindeeigene Werk verlangte (und verlangt weiterhin) gestützt auf die Vorschriften im kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG) **Erschliessungsbeiträge** und **Anschlussgebühren** im Zusammenhang mit Bau, Ausbau oder Umbau von Stromleitungen. Dabei kauft sich der Grundeigentümer mit der Anschlussgebühr in das vorgelagerte öffentliche Leitungsnetz und in alle technischen Anlagen ein. Mit dem Erschliessungsbeitrag wird der durch den Anschluss ans Stromnetz entstehende Sondervorteil des Grundstücks abgegolten.
- Das ak EVU hingegen erhebt in Anwendung seiner «Netzanschlussbedingungen Niederspannung» und gestützt auf den mit dem Kunden vereinbarten Netzanschlussvertrag lediglich einen **Netzanschlussbeitrag** entsprechend den erforderlichen elektromechanischen Aufwendungen für die Erstellung der Zuleitung ab dem nächsten leistungsfähigen Anschlusspunkt, nicht aber einen Netzkostenbeitrag, und schon gar nicht Beiträge und Gebühren gemäss PBG.

Die sich aus diesen Systemunterschieden ergebende «Ungleichbehandlung» von Grundeigentümern in ein und derselben Gemeinde störte diese. In Absprache mit dem ak EVU wurden dem Kanton deshalb folgende Fragen unterbreitet:

- Sind die Vorschriften des PBG zu Erschliessungsbeiträgen und Anschlussgebühren auch für ein rechtlich selbstständiges Energieversorgungsunternehmen zwingend?
- Oder werden diese kantonrechtlichen (Erschliessungs-)Vorschriften in Bezug auf die Elektrizitätsversorgung durch die eidgenössische und kantonale Stromversorgungsgesetzgebung (und das vom ak EVU einheitlich über deren gesamtes Versorgungsgebiet konkret gewählte Modell, welches keine Erhebung von Netzkostenbeiträgen vorsieht) verdrängt?

Elektrizitätskommission

Der Kanton holte zunächst eine Stellungnahme des Fachsekretariats der eidg. Elektrizitätskommission (EiCom) ein. Diese überwacht die Einhaltung der Stromversorgungsgesetzgebung (Art. 22 StromVG). Sie entscheidet insbesondere über die Netznutzungstarife und —entgelte (Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b StromVG). Das Fachsekretariat der EiCom nahm zu den Fragen im Ergebnis wie folgt Stellung:

- Bezüglich der in der Stromversorgungsgesetzgebung geregelten und damit in die Zuständigkeit der EiCom fallenden Netznutzungsentgelte sind sämtliche Endverbraucher eines Netzgebiets eines Netzbetreibers, selbst wenn diese Netzgebiete räumlich getrennt sind und in mehreren Kantonen liegen, gleich zu behandeln.
- Netzanschlusskosten und Netzkostenbeiträge sind jedoch nicht Bestandteil des Netznutzungsentgeltes und fallen somit nicht unter die Preissolidarität gemäss Art. 6 Abs. 3 i.V.m. Art. 14 Abs. 3 Buchstabe c StromVG. Weder die Pflicht zur Tragung von Netzanschlusskosten und Netzkostenbeiträge noch deren Höhe und Berechnungsmethode sind im Stromversorgungsrecht festgelegt. Daraus ergibt sich folglich bezüglich Netzanschlusskosten und Netzkostenbeiträgen keine Pflicht zur absoluten Gleichbehandlung aller Endverbraucher in einem Netzgebiet.
- Es gilt allerdings zu bedenken, dass Netzkostenbeiträge und Netzanschlusskosten einen Teil des Netzes finanzieren und daher von den Netznutzungskosten des gesamten Netzgebietes in Abzug zu bringen sind (Art. 14 Abs. 3^{bis} StromVG). Die über die Tarife auf alle Endverbraucher des Netzgebiets zu verteilenden Netznutzungskosten sinken dadurch für alle Endverbraucher. Derjenige der Endverbraucher, der Netzkostenbeiträge und Netzanschlusskosten tragen muss, trägt damit einen höheren Anteil der Netznutzungskosten als ein vergleichbarer Endverbraucher im gleichen Netzgebiet, der keine Netzkostenbeiträge oder Netzanschlusskosten tragen muss.

Beurteilung durch den Kanton

In der Folge hielt der Kanton in Würdigung der Haltung des Fachsekretariats der EiCom fest, dass die politischen Gemeinden im Kanton grundsätzlich eine Erschliessungspflicht trifft. Dort, wo sie

diese selber erfüllen, sind sie aufgrund der gesetzlichen Regelung im PBG verpflichtet, Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zu erheben. Diese Pflicht (bzw. dieses Recht) besteht aber dann nicht, wenn die Gemeinde gar keine Erschliessungspflichten wahrnimmt. Der Gesetzgeber ist sich bewusst gewesen, dass nebst den Gemeinden auch private oder öffentlich-rechtliche Korporationen Aufgaben (der Gemeinden) im Bereich Wasser- und Energieversorgung erfüllen und dafür entsprechend Rechnung stellen können. Die privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Korporationen haben daher das Recht, Strom- und Wasserpreise selbständig festzusetzen. Das Verhältnis zwischen privatrechtlichen Korporationen und Endbezügern ist ein privatrechtliches und dort, wo privatrechtliche Korporationen Entgelte verlangen, besteht keine Tarifoheit des Gemeinwesens.

Mit der Neuregelung des Strommarktes in der Schweiz wird die Erschliessungspflicht der Gemeinden auch aufgrund der eidg. Stromversorgungsgesetzgebung (SR 734.7) sowie des kantonalen Einführungsgesetzes dazu relativiert, wenn nicht die Gemeinde selber, sondern ein anderes Unternehmen als Netzbetreiber eines Netzgebietes auf dem Gemeindegebiet bezeichnet wird. In diesem Fall trifft den Netzbetreiber eine Anschlusspflicht gestützt auf Bundesrecht (Art. 5 Abs. 2 StromVG). Die Gemeinden selber ist hingegen zum Anschluss eines Grundstücks weder berechtigt noch verpflichtet, auch nicht subsidiär.

Die Regelung im PBG des Kantons, dass die Gemeinde Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren erhebt, ist somit nur dann zwingend, wenn die Gemeinde selber Netzeigenerin und -betreiberin ist. Ist auf ihrem Gemeindegebiet ein anderer Netzbetreiber anschlusspflichtig, so darf das Verteilnetz zwar nach wie vor dadurch finanziert werden, dass die Gemeinde aufgrund einer vertraglichen Abmachung mit dem EVU Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren veranlagt und diese an das Unternehmen weiterleitet. Das EVU als Netzbetreiberin ist aber mit Blick auf die Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung frei, sein übriges Verteilnetz einzig über das Netznutzungsentgelt zu finanzieren (Art. 14 und 15 StromVG). Wenn daher in einem Teil des (gesamten) Netzgebietes nur Netznutzungsentgelte eingefordert werden, in einem Teilgebiet aber zusätzlich Erschliessungsbeiträge sowie Anschlussgebühren eingefordert werden müssen, führt dies aufgrund der bundesrechtlich geltenden Preissolidarität beim Netznutzungsentgelt – wie vom Fachsekretariat der EICom beschrieben - zu einer Schlechterstellung derjenigen Grundeigentümer, die nebst dem Netznutzungsentgelt auch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren bezahlen müssen. Eine solche Vermischung der Finanzierung in ein und demselben Netzgebiet ist nach Auffassung des Kantons deshalb abzulehnen.

Schlussfolgerungen des Kantons

Da das Netzgebiet des ak EVU sehr gross und kantonsübergreifend ist, würde aufgrund der Preissolidarität beim Netznutzungsentgelt die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen und Anschlussgebühren bei den Grundeigentümern im Gebiet West der Gemeinde zu einer deutlichen Mehrbelastung im Vergleich zu den anderen Netznutzern des Niederspannungsnetzes führen, die alleamt keine solche Beiträge und Gebühren bezahlen müssen. Auf eine entsprechende vertragliche

Regelung zwischen der Gemeinde und dem ak EVU zur Erhebung von Erschliessungsbeiträgen und Anschlussgebühren ist deshalb gemäss dem Fazit des Kantons zu verzichten.

Im Falle der betroffenen politischen Gemeinde führt dies zwar dazu, dass in einem Teil des Gemeindegebietes das Verteilnetz über Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren finanziert wird und im anderen Teil über das wiederkehrende Netznutzungsentgelt sowie die Netzanschlussbeiträge. Diese Ungleichheit ist jedoch hinzunehmen, ebenso wie der Umstand, dass in verschiedenen Netzgebieten unterschiedlich hohe Netznutzungsentgelte zu leisten sind, was ebenfalls in ein und derselben politischen Gemeinde der Fall sein kann.

Der Umstand, dass über das Netznutzungsentgelt letztlich die Endverbraucher und Stromkonsumenten allein das Verteilnetz bezahlen, mit der Erhebung von Erschliessungsbeiträgen und Anschlussgebühren aber nicht die Endverbraucher, sondern die Eigentümer mehr belastet werden, führt nach Auffassung des Kantons ebenfalls nicht zu einer unzulässigen Schlechterstellung der Grundeigentümer oder Endverbraucher. Schliesslich sind im gleichen Netzgebiet alle Grundeigentümer und Endverbraucher von derselben Regelung betroffen.

Bratschi AG ist eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 100 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

Der Inhalt dieses Newsletters gibt allgemeine Ansichten der Autorinnen und Autoren zum Zeitpunkt der Publikation wieder, ohne dabei konkrete Fragestellungen oder Umstände zu berücksichtigen. Er ist allgemeiner Natur und ersetzt keine Rechtsauskunft. Jede Haftung für seinen Inhalt wird ausdrücklich ausgeschlossen. Bei für Sie relevanten Fragestellungen stehen Ihnen unsere Expertinnen und Experten gerne zur Verfügung.

Basel
Lange Gasse 15
Postfach
CH-4052 Basel
T +41 58 258 19 00
F +41 58 258 19 99
basel@bratschi.ch

Bern
Bollwerk 15
Postfach
CH-3001 Bern
T +41 58 258 16 00
F +41 58 258 16 99
bern@bratschi.ch

Genf
Rue du Général-Dufour 20
1204 Genf
T +41 58 258 13 00
F +41 58 258 17 99
geneva@bratschi.ch

Lausanne
Avenue Mon-Repos 14
Postfach 5507
CH-1002 Lausanne
T +41 58 258 17 00
T +41 58 258 17 99
lausanne@bratschi.ch

St.Gallen
Vadianstrasse 44
Postfach 262
CH-9001 St. Gallen
T +41 58 258 14 00
F +41 58 258 14 99
stgallen@bratschi.ch

Zug
Gubelstrasse 11
Postfach 7106
CH-6302 Zug
T +41 58 258 18 00
F +41 58 258 18 99
zug@bratschi.ch

Zürich
Bahnhofstrasse 70
Postfach
CH-8021 Zürich
T +41 58 258 10 00
F +41 58 258 10 99
zuerich@bratschi.ch